

Lohnregulativ

für Produktions- und Verkaufspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2025

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit der Produktion („Produktionspersonal“) oder mit dem Verkauf („Verkaufspersonal“) beschäftigte Personal, wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen abhängig von Ausbildung und Funktion:

		Mindestlohn
		2025
I	Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6b GAV (Ungelernte)	
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 3) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'670
	nach 3 Dienstjahren (vgl. Art. 1 GAV)	3'720
II	Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6a GAV (Gelernte)	
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 3 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	3'900
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) bei branchenexternem Verkaufs-/Detailhandels-EFZ ab 7. Anstellungsmonat (Tarif in den ersten 6 Monaten: II 1.)	4'400
3.a)	mit eidg. Berufsprüfung jedoch nicht in Funktion als Produktions- bzw. Verkaufs- oder Filialleiter/in , aber einem Mindestpensum von 60%	4'925 (bei 100%-igem Pensum)
3.b)	mit eidg. Berufsprüfung sofern in Funktion als Produktions- bzw. Verkaufs- oder Filialleiter/in	5'350
4.	mit eidg. höherer Fachprüfung sofern in Funktion als Produktions- bzw. Verkaufs- oder Filialleiter/in	5'650

Art. 3 Definition Produktionsleiter/in bzw. Verkaufs- oder Filialleiter/in gemäss Art. 2

Arbeitnehmende in der Funktion als Produktionsleiter/in bzw. Verkaufs- oder Filialleiter/in müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) bzw. Verkaufsplanung festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung der Arbeitgebenden während deren Abwesenheit zu seinen/ihren Aufgaben.

Art. 4 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge. Aktuell betragen sie:

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Die vertragsschliessenden Parteien:



Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz
Präsident

Urs Weillauer-Boschung
Direktor



Hotel & Gastro Union

Esther Lüscher
Präsidentin

Roger Lang
Leiter Recht-Sozialpolitik-
Kampagnen



Gewerkschaft Syna

Nora Picchi
Leiterin Gewerkschaftspolitik,
Recht und Vollzug

Guido Schlupe
Zentralsekretär



Gewerkschaft Unia

Vania Alleva
Präsidentin

Véronique Polito
Vizepräsidentin

Lohnregulativ

für Gastronomiepersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2025

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit der Gastronomie beschäftigte Personal („Gastronomiepersonal), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen abhängig von Ausbildung und Funktion:

		Mindestlohn
		2025
I	Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6b GAV (Ungelernte)	
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	3'666
	bei erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	3'892
II	Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6a GAV (Gelernte)	
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 3 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	4'018
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4'470
2a.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) + 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung	4'576
3.	mit eidg. Berufsprüfung	5'225

Art. 3 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge. Aktuell betragen sie:

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachtessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Die vertragsschliessenden Parteien:



Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz
Präsident

Urs Welfauer-Boschung
Direktor



Hotel & Gastro Union

Esther Lüscher
Präsidentin

Roger Lang
Leiter Recht-Sozialpolitik-
Kampagnen



Gewerkschaft Syna

Nora Picchi
Leiterin Gewerkschaftspolitik,
Recht und Vollzug

Guido Schlyép
Zentralsekretär



Gewerkschaft Unia

Vania Alleva
Präsidentin

Véronique Polito
Vizepräsidentin

Lohnregulativ

für weiteres Personal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2025

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das von den Lohnregulativen Produktion/Verkauf und Gastronomie nicht erfasste, weitere Personal (Logistik, Administration, Unterhalt etc.), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmenden im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen abhängig von Ausbildung und Funktion:

		Mindestlohn
		ab 2025
I	Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6b GAV (Ungelernte)	
	d.h. die keinen oder keinen (im Sinne von Art. 6a Abs. 3) anerkannten Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'630
	nach 3 Dienstjahren (vgl. Art. 1 GAV)	3'660
II	Arbeitnehmende i.S.v. Art. 6a GAV (Gelernte)	
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 3 anerkannten) Berufsabschluss in dem ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeitsbereich haben	
1.	mit eidg. Berufsattest (EBA)	3'850
2.	mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4'318
3.	mit eidg. Berufsprüfung oder eidg. höherer Fachprüfung sofern in leitender Funktion	5'158

Art. 3 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge. Aktuell betragen sie:

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachtessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Die vertragsschliessenden Parteien:



Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz
Präsident

Urs Weffäuer-Böschung
Direktor



Hotel & Gastro Union

Esther Lüscher
Präsidentin

Roger Lang
Leiter Recht-Sozialpolitik-
Kampagnen



Gewerkschaft Syna

Nora Picchi
Leiterin Gewerkschaftspolitik,
Recht und Vollzug

Guido Schluép
Zentralsekretär



Gewerkschaft Unia

Vania Alleva
Präsidentin

Véronique Polito
Vizepräsidentin